

## Die Pröpste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542)

### *Einleitung und Fragestellung:*

Bei der Vielzahl der jüngst erschienenen Untersuchungen zur Geschichte des Kanonissenstiftes Schildesche, die im Hinblick auf das 1050jährige Gründungsjubiläum 1989 unternommen oder durch dasselbe angeregt worden sind<sup>1</sup>, fehlen gänzlich solche zur Personengeschichte.<sup>2</sup> Fraglos gehören die – möglichst vollständigen – Kenntnisse über die personelle Besetzung einer geistlichen Einrichtung zum Kernbestand ihrer Geschichte. Gemessen an der sich damit stellenden Aufgabe insgesamt, beschränkt sich dieser Beitrag indessen darauf, mit den Pröpsten nur *eine* Gruppe der Stiftdignitäre zu untersuchen. Es bleibt zu hoffen, daß auch andere Personenkreise, etwa die Äbtissinnen<sup>3</sup>, künftig Bearbeitungen erfahren.

Die Reihe der für Schildesche nachweisbaren Pröpste ist auf das späte Mittelalter begrenzt; sie beginnt mit Heinrich von Schwalenberg im Jahre 1219 und endet mit Jürgen von Hatzfeld 1542. Der Tod des letzten Propstes hatte die kontrovers geführte Diskussion entfacht, ob der Landesherr oder das Kapitel eine vakante Stelle wiederbesetzen dürfe. Der Konflikt mündete in einen auf den 22. Juni 1542 datierten Vergleich, in dem sich Herzog Wilhelm V. von Kleve-Jülich-Berg und das Stift darauf verständigten, die Propstei aufzulösen.<sup>4</sup> Es sei an dieser Stelle die

<sup>1</sup> In erster Linie ist hier der Sammelband „Stift und Kirche Schildesche. 939–1810, Festschrift zur 1050-Jahr-Feier“, hrsg. v. U. Andermann, Bielefeld 1989 (= FS Schildesche), zu nennen, wie auch das Ende 1990 erschienene zweite Jahreshft der „Ravensberger Blätter“, das als Themenheft zu Schildesche herausgegeben worden ist.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden allenfalls die biographischen Skizzen von Andermann und Joachim Wibbing zu „Hermann von Schildesche“ (FS Schildesche, S. 270–278) und „Anna Sibylla von Vincke (1649–1720), Äbtissin des Stiftes Schildesche“ (ebd., S. 279–283).

<sup>3</sup> Für das in Vorbereitung befindliche „Westfälische Klosterbuch“ hat Joachim Wibbing versucht, aufgrund der urkundlichen Überlieferung eine Reihe der Äbtissinnen zu erstellen.

<sup>4</sup> Der Vergleich ist überliefert im StA Münster, Stift Schildesche, Urkunden, Nr. 281, und als Abschrift im Kath. Pfarrarchiv St. Johannes Baptist zu Bielefeld-Schildesche, Urkunde Nr. 4. Der Vergleich von 1542 nimmt einen zentralen Platz in der Stiftsgeschichte ein. Er regelte das monatlich wechselnde Besetzungsrecht von Herzog und Stift bei erledigten Präbenden, Vikarien und geistlichen Lehen. Mit ihm wurde versucht, die Gegenreformation infolge des Restitutionsediktes von 1629 abzuwehren. Vgl. Andermann, Das Kanonissenstift Schildesche von der Reformation bis zur Auflösung. Ein gemischter Konvent im Zeitalter des Konfes-

interessante rechtsgeschichtliche Zwischenbemerkung erlaubt, daß „in pomerio prepositure Schildescensis“, „in deme bomgarden“ bzw. „dem houē“ der „prouestye tho Schildesche“ sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts der Sitz eines bedeutenden Frei- und späteren Femegerichts befand.<sup>5</sup>

Die folgende Darstellung versteht sich in verschiedener Hinsicht als eine Voruntersuchung, und zwar in bezug auf Schildesche wie auf das Phänomen „Stift“ im allgemeinen: 1. Die hier überwiegend aus urkundlichen Belegen gewonnenen Erkenntnisse wären durch solche aus anderen, beispielsweise chronikalischen Quellen zu ergänzen. 2. Über die Personengruppe der Pröpste hinaus sollte – wie eingangs erwähnt – das Datenmaterial um das der übrigen Kanoniker oder der Äbtissinnen/Dekaninnen erweitert werden. Auch wäre es unter methodischem Aspekt notwendig und sinnvoll, biographische Einzelskizzen anzulegen, um weitere Argumente anhand exemplarischer Amtsträger zu gewinnen. 3. Die Ergebnisse blieben gleichsam nur Mosaiksteine in dem Bemühen, das Bild „Kanonissenstift“ insgesamt zu komplettieren. Angesichts der bislang wenig befriedigenden und zumeist isoliert betriebenen Forschung<sup>6</sup> zu Kanonissenstiften könnte ein wesentlicher Fortschritt darin bestehen, wenn die geistliche Einrichtung „Stift“ in einem größeren, freilich noch zu definierenden Raum einer vergleichenden Betrachtung unterzogen würde. Solche Räume könnten etwa landschaftlich oder aber durch Diözesangrenzen konstituiert werden.

Ungeachtet dieses reizvollen Zukunftsbildes hat sich die vorliegende Untersuchung folgende Aufgaben gestellt: Zunächst soll nach der Stellung des Propstes im Stift, seinem Aufgabenbereich und seiner wirtschaftlichen Grundlage gefragt werden (I). Im Anschluß daran folgt ein Überblick über die bisherige Forschung zu den Schildescher Pröpsten, der sich auf die Propstreihen beschränken wird (II). Hieran knüpft der zentrale Abschnitt dieses Beitrages in Form einer prosopographischen

sionalismus, in: FS Schildesche, S. 67–110, insb. S. 74–76, und jüngst: ders., Die Gegenreformation im Stift Schildesche (1630–1647). Über die katholischen Restaurationsversuche in einem konfessionell gemischten Konvent, nebst Edition und Kommentar des Religionsvergleiches vom 5. Dezember 1647, in: 78. JBHVR (1990), S. 7–38.

<sup>5</sup> Hierzu Andermann, Das Freigericht Schildesche. Zugleich ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung der Grafschaft Ravensberg, in: 76. JBHVR (1986/87), S. 21–48, und ders., Das Freigericht zu Schildesche. Ein Beitrag zum mittelalterlichen Rechtsleben, in: FS Schildesche, S. 46–66.

<sup>6</sup> Die Arbeiten, die sich – vor allem sozialgeschichtlich – mit dem Phänomen „Stiftspröpste“ beschäftigt haben, beschränken sich auf Kanonikerstifte: Meier, Rudolf, Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, in: Braunschw. Jb. 52 (1971), S. 19–61; Rauch, Günter, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (Studien zur Frankfurter Geschichte, 8), Frankfurt/M. 1975; Moraw, Peter, Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter, in: Hess. Jb. f. LG 27 (1977), S. 222–235.

Erhebung an. Über den quellenmäßigen Nachweis als Propst hinaus gilt die besondere Aufmerksamkeit den anderen Ämtern/Pfründen, welche deren Inhaber vor, während oder nach der Amtszeit in Schildesche besessen haben. Die tabellarische Datenübersicht, aus der implizit ein Einblick in die beruflichen Karrieremuster der Amtsträger gewonnen werden kann, schließt mit einer eigenen Propstreihe ab (III). Ferner soll der Frage nach der sozialen bzw. standesrechtlichen wie regionalen Rekrutierung der Pröpste nachgegangen werden (IV). Ein weiterer Abschnitt widmet sich den Kollations- bzw. Provisionsmodi (V). Letztlich soll untersucht werden, inwieweit bestehende Verwandtschaftssysteme auf die Stellen- und Ämtervergabe einwirken; ob und wie lange die Versippung als tragendes Strukturprinzip beobachtet werden kann; des Weiteren, ob gegebenenfalls eine zunächst familienabhängige Stellenbesetzung durch eine späterhin versachlichte, möglicherweise politisch motivierte abgelöst wird (VI).

### I. Die Stellung, Aufgabe und wirtschaftliche Grundlage des Propstes:

Der Propst erscheint in der Benediktinerregel (cap. 65) als *praepositus* in der Stellung des Zweiten nach dem Abt. Diese Bedeutung vermag sich auf Dauer durchzusetzen, wenngleich im 10./11. Jahrhundert der Begriff „Prior“ geläufiger wird.<sup>7</sup> Aufgrund der als Vorbild erachteten „Institutionen“ des Aachener Konzils von 816 stimmt die kollegiale Verfassung der Stiftskapitel mit der von Domkapiteln prinzipiell überein, auch hinsichtlich des Propstes. Während an Kanonikerstiften der *praepositus* seinem Namen gerecht wird und tatsächlich Vorgesetzter bzw. Stifthsaupt ist, bezeichnet er bei dem weiblichen Gegenstück, den Kanonissenstiften, den gewählten Vorstand der Klerikergemeinschaft. Diese besteht aus kanonischen Geistlichen – die Rede ist in der Regel von „presbyteri, diaconi und subdiaconi canonici“<sup>8</sup> –, die gemäß der Aachener *Institutio sanctimonialium* (cap. 27)<sup>9</sup> mit dem Pfarrgottesdienst und der Sakramentsverwaltung betraut sind. Zu dieser Aufgabe stimmt die häufige Beobachtung, daß die Kanonissenstifte an verkehrsgünstigen Plätzen, keineswegs also *in eremo*, und an bereits besiedelten, mit Pfarrkirche ausgestatteten Orten gegründet wurden. Nicht nur in Schildesche, sondern etwa auch in Geseke, Neuenheerse, Freckenhorst oder Fischbeck, ist eine ältere „ecclesia“ bezeugt bzw. durch den urkundlichen Hinweis auf Presbyter mittelbar zu erschließen. Während

<sup>7</sup> Rauch, G., Art. „Propst“, in: HRG III, Berlin 1984, Sp. 2036f.

<sup>8</sup> Schäfer, K. Heinrich, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 43/44), Stuttgart 1907 (ND Amsterdam 1965), S. 96.

<sup>9</sup> MG Conc. II/1, S. 455.

Klerikergemeinschaften gewöhnlich erst ab einer Stärke von zwölf oder mehr Kanonikern einen *praepositus* oder *decanus canonicorum* wählen<sup>10</sup>, bleibt die Zahl der *canonici* in Schildesche vergleichsweise gering. Es lassen sich für den gesamten Untersuchungszeitraum nie mehr als drei Wochenherren (hebdomadarii, presbyteri) sowie ein Diakon und ein Subdiakon, also insgesamt fünf Kanoniker, nachweisen. Das Reichsstift des benachbarten Herford besaß im Vergleich dazu ungleich mehr, nämlich zwölf.<sup>11</sup>

Die Aufgaben des Propstes in Schildesche dürften sich, wie schon Helmut Redecker zu Recht bemerkte, anfangs „auf die Ausübung des Gottesdienstes und die Pflege des religiösen Lebens“ erstreckt haben; auch bei der Aufnahme von neuen Geistlichen besaß er zweifellos eine mitentscheidende Stimme.<sup>12</sup> Bei der Wahl der Äbtissin scheint es anders ausgesehen zu haben. So beklagte Propst Heinrich von Schwalenberg im Jahr 1241, die *domina Mechtilde* sei gegen seinen Willen gewählt worden („contra nos in abbatissam fuit electa“). Paul Henke zog hieraus den Schluß, daß in den inneren Angelegenheiten des Stiftes der Propst „keine großen Rechte besessen“ habe.<sup>13</sup> Erst in späterer Zeit, fraglos seit dem 14. Jahrhundert, erschien er „als eigentlicher Wirtschaftsleiter“, der das Stift in dessen Vermögensverwaltung rechtlich vertrat, Urkunden mit Dekanin und Konvent ratifizierte und sämtliche Kauf- und Verkaufshandlungen leitete.<sup>14</sup> Das von dem Propst geforderte Gelübde verpflichtete ihn, „besonders die Rechte und Privilegien des Stiftes, aber auch seine Einkünfte, zu schützen“.<sup>15</sup> Von den überlieferten Urkunden des Stiftes, die das Tätigkeitsfeld des Propstes aufzeigen, seien zwei besonders hervorgehoben: Die eine datiert vom 24. Juni 1344; Bernhard von Ravensberg als Propst von Schildesche und Äbtissin Kunigunde von Hundertmark richten drei neue Pfründen ein und legen damit für die Zukunft die Anzahl der Präbenden auf 17 fest. Bernhard verbietet bei diesem Anlaß unter Androhung eines kirchenrechtlichen Verfahrens,

<sup>10</sup> Schäfer, Kanonissenstifter, S. 100.

<sup>11</sup> Ebd., S. 98.

<sup>12</sup> Redecker, Helmut, Das Stift Schildesche im Mittelalter, Emsdetten 1936, S. 20. Einer Urkunde des Jahres 1326 gemäß sollte z. B. Propst Bernhard von Ravensberg den Rektor des von Johann von Vehove gestifteten Altars (der hl. Maria und des hl. Nikolaus) bestimmen. Auch wurde in Abstimmung mit Kapitel und Konvent die inhaltliche Aufgabe des Altaristen festgelegt (Ravensberger Regesten, I: 785–1346, 2 Bde., bearb. v. Gustav Engel, Bielefeld/Dortmund/Münster 1985; = Rav. Reg., hier: Nr. 1188).

<sup>13</sup> Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn, in: Zs. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde 70 (1912), II, S. 1–67, hier: S. 24 (das Datum lautet 1241, nicht 1421); zum Vorgang: StA Münster, Stift Schildesche, Urkunden, Nr. 15; WUB IV, Nr. 310.

<sup>14</sup> Redecker, ebd.

<sup>15</sup> Wibbing, Joachim, Das Schildescher Evangelienlektionar, in: FS Schildesche, S. 168–170, hier: Anm. 8, S. 402.

„daß über die als numerus clausus vom Konvent festgesetzte Zahl von Konventualen weitere Aufnahmen getätigt werden“.<sup>16</sup> Der Vorgang ist deshalb so bedeutend, weil hier eine Zahl von Stiftsstellen festgeschrieben wurde, die bis zum Ende des Kanonissenstiftes Schildesche im Jahre 1810 unverändert bleiben sollte.

Die zweite Urkunde stammt aus dem Jahr 1317<sup>17</sup>, in der wiederum Propst Bernhard durch einen Gottfried von Hovele von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht, für die Kirche in Diestedde (ecclesia in Dystedde) einen neuen Pfarrer vorzuschlagen. Daß dies „coram archidiacono“ geschah, verweist auf eine weitere wichtige Funktion des Schildescher Propstes. Die Entwicklung des Archidiaconats setzte in der Diözese Paderborn im frühen 11. Jahrhundert ein. Unter den zunächst 19 *sedes archidiaconales* war Schildesche vertreten. Im Jahr 1231 nahmen Konrad von Höxter, Prior des Deutschen Predigerordens, und ein Ordensbruder namens Ernst, vom päpstlichen Legaten zur Visitation in Paderborn beauftragt, eine Neueinteilung vor. Die Archidiaconate von Schildesche wie auch von Herford sollten aufgehoben und in neue größere Sprengel integriert werden. Doch nahmen die Visitatoren dabei Rücksicht auf die bisherigen Amtsinhaber, insofern die Aufhebung erst bei Tod oder Resignation des Archidiacons erfolgen sollte.<sup>18</sup> Danach sollte Schildesche in den Archidiaconat Lemgo als sechste *sedes* aufgehen, die hinsichtlich der personellen Besetzung mit dem Paderborner Domkürster verknüpft war.<sup>19</sup> Entscheidend für Schildesche als Sitz des Archidiacons blieb über das Jahr 1231 hinweg, daß deren Inhaber als Stiftspröpste zugleich Domherren in Paderborn waren. Noch im Jahr 1317 hatte Bernhard von Ravensberg die archidiaconale Gewalt in Schildesche inne.<sup>20</sup> Dieselbe Urkunde des Jahres 1317 gibt ferner die wesentliche Aufgabe des Archidiacons zu erkennen, Geistliche zu investieren und ihnen die *cura animarum* zu übertragen. Hinzu kamen in der Regel das Visitationsrecht, die Vermögensverwaltung für die

<sup>16</sup> Rav. Reg., Nr. 1433; siehe hierzu auch: Wibbing, J., Der Grundbesitz des Stiftes, in: FS Schildesche, S. 112–119, hier: S. 113.

<sup>17</sup> Rav. Reg., Nr. 1032b.

<sup>18</sup> WUB IV, Nr. 204; Rav. Reg., Nr. 362.

<sup>19</sup> Die Neueinteilung sah insgesamt sechs Archidiaconatssitze vor. Zu Lemgo gehörten neben Schildesche die Kirchspiele Schötmar, Oerlinghausen, Heepen und Herford. Hierzu insgesamt: Gerlach, F., Der Archidiaconat Lemgo, München 1932, und Leesch, Wolfgang, Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. v. Heinz Stoob (Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600, Ausst. Corvey 1966, Bd. 3: Forschungsband), Münster 1970, 304–376.

<sup>20</sup> Zwischenzeitlich, so im Mai 1247, verzichtete Heinrich von Schwalenberg zugunsten des Paderborner Domherrn Eberhard auf den Archidiaconat Schildesche und Herford (WUB IV, Nr. 382; Rav. Reg., Nr. 455).

bischöflichen Güter und nicht zuletzt die disziplinäre, freiwillige und Send-Gerichtsbarkeit, mit der erhebliche Einkünfte verbunden waren. So lautete der maximale Aufgabenkatalog des vollausgebildeten Archidiakonats im 13. Jahrhundert. Ob die genannten Tätigkeiten und Rechte auch allesamt in den Händen des Schildescher Amtsinhabers lagen und wenn, wie lange er sie innehatte, käme einer neuen Untersuchung gleich. Widerstand gegen jene zunächst vom Bischof delegierten, in der Folge aber angeeigneten Rechte gab es freilich früh genug. Konzilien und Synoden, beginnend mit dem 1. Laterankonzil (1123), führten einen langwährenden Kampf darum, die angeführten Kompetenzen des Archidiakons zugunsten der Bischöfe zu schmälern oder vollends zurückzugewinnen.<sup>21</sup>

Seinen Wohnsitz besaß der Propst in der *prepositura* bzw. *prouestyje*, die sich in Schildesche nördlich zwischen der Stiftskirche und der Stiftsmühle mitten unter insgesamt acht Kuriengebäuden für die Kanonissen befand<sup>22</sup>; wie diese wurde die Propstei etwa im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts erbaut, nachdem die Stiftsgebäude scheinbar zuvor gänzlich zerstört worden waren. Das im Vergleich zu den Kurien größere Gebäude des Propstes spiegelte zugleich seine herausgehobene Funktion, soziale Stellung und wirtschaftliche Grundlage. Daß im Stift eine strenge Hierarchie eingehalten wurde, mag man zum Beispiel an den Verteilungsmodalitäten für Lebensmittel ablesen. Bei Lieferungen von Fisch etwa stand es zunächst dem Propst zu, für sich Fische auszuwählen; dann folgten die älteren Stiftsdamen, die drei Wochenherren, die „niederer“ Stiftsdamen und letztlich der Diakon und der Subdiakon.<sup>23</sup>

Hinsichtlich der Einkünftsituation<sup>24</sup> scheint sich ein bei Stiften häufiges Phänomen zu bestätigen, nämlich die Trennung von Propstei- und Kapitelgut, von der *mensa praepositi* und *mensa capituli*. So gehörten zu dem Propsteigut eigene Hofstellen, etwa der Hof zu Köcker in Theesen oder der Hof Hauptmann in Niederjöllenbeck.<sup>25</sup> Noch das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556 vermittelt einen Eindruck

<sup>21</sup> Zum Institut des Archidiakonats allgemein: Panzram, B., Art. „Archidiakon“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, München/Zürich 1980, Sp. 896–897; Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. erg. Aufl., Weimar 1954, S. 181–183, 325.

<sup>22</sup> Angermann, Gertrud, Schicksale der Schildescher Kurien in der Endphase des Damenstiftes und seit seiner Aufhebung, in: Rav. Bl. 1987, H. 2, S. 13–27, hier: S. 14; ebenso dies., Mittelalterliche Bau- und Kunstdenkmäler Schildesches, in: FS Schildesche, S. 192–215, hier: S. 212f.

<sup>23</sup> Schirmeister, Olaf, Essen und Trinken im mittelalterlichen Stift Schildesche, in: FS Schildesche, S. 128–141, hier: S. 133.

<sup>24</sup> Zur wirtschaftlichen Situation von Präpsten siehe: Schneidmüller, Bernd, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: ZRG KA 72 (1986), S. 115–151.

<sup>25</sup> Rav. Reg., Nr. 780, 1155.

davon, wo und in welchem Maße der Propst ehemals Rechte besaß; dem Urbar zufolge erstreckten sie sich zumindest auf Hofstellen in den Bauerschaften Hillegossen, Stieghorst, Niederjöllennebeck und Wallenbrück.<sup>26</sup> Überdies mag man die Trennung daraus entnehmen, daß die jährliche Armenspeisung zu Gründonnerstag von Propst und Kapitel aus ihren jeweils eigenen, d. h. getrennten Beständen erfolgte.<sup>27</sup> Ferner ist in diesem Punkt aufschlußreich, daß selbst nach erfolgter Auflösung der Propstei im Jahre 1542 deren Einkünfte gesondert vermerkt wurden.<sup>28</sup> Wenngleich die Gefälle nunmehr die Pfründen der Stiftsdamen verbessern halfen, so zeigt diese Praxis, daß wohl von jeher eine separate Buchführung für Propst und Kapitel bestand. Letztlich sei zur wirtschaftlichen Basis des Propstes erwähnt, daß gegebenenfalls die Einkünfte aus der Archidiakonalgewalt hinzukommen konnten.

Hinsichtlich der Stellung des Propstes im Stift darf auch ein Letztes nicht übersehen werden, nämlich die Tatsache, daß der Schildescher Propst ein eigenes Siegel führte; als Beispiel sei hier auf dasjenige aus dem Jahr 1347 von Ludwig von Waldeck verwiesen. Die Umschrift des Propstsiegels, das den Kopf des Stiftspatrons, Johannes' des Täufers, zeigt, lautet: „Sigillum Lodewici nobilis de Waldece prepositi ecclesie in Schildesse.“<sup>29</sup>

## II. Zur Forschung:

An dieser Stelle sollen lediglich die in der Vergangenheit erarbeiteten Propstlisten zu Schildesche vorgestellt werden; sie mögen der eigenen Erhebung wie dem Leser zum Vergleich dienen. Ergebnisse jener Forschungen, welche die eigenen Fragestellungen berühren, sollen in die abschließende Auswertung des Datenmaterials an gegebenem Ort einfließen.

Den Anfang macht eine breiter angelegte Untersuchung über „Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese

<sup>26</sup> Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, bearb. v. Franz Herberhold, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen, 29/1), Münster 1960: Johann Puls in Hillegossen: Nr. 182, S. 41; Ludeke Bruntrup in Stieghorst: Nr. 339, S. 70; Cort Lohemann in Niederjöllennebeck: Nr. 474, S. 90; Gercke Meier zu Dettingkorp (Bardüttingdorf in Wallenbrück): Nr. 1243, S. 228.

<sup>27</sup> Schirmeister, ebd., S. 130.

<sup>28</sup> Wibbing, Der Grundbesitz des Stiftes, S. 123. Zu den Einkünften der Propstei siehe: StA Münster, Stift Schildesche, Akten, Nr. 293, 295, 476, für den Zeitraum von ca. 1500 bis 1565.

<sup>29</sup> Igen, Theodor, Die westfälischen Siegel des Mittelalters, 3. H.: Die Siegel der geistlichen Korporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit, Münster 1889, Taf. 133, Nr. 8; hier zitiert nach: Kaib, Hildegard, Johannes der Täufer, seine Verehrung und seine Bedeutung in Schildesche, in: FS Schildesche, S. 156. Ein weiteres Beispiel eines überlieferten Schildescher Propstsiegels ist das des Bernhard von Ravensberg, siehe: WUB X, 2. Aufl., 1977, Taf. 1, Nr. 5.

Paderborn“ von *Paul Henke* aus dem Jahre 1912, in der Schildesche folgende Pröpste zugeschrieben werden<sup>30</sup>:

Heinrich von Schwalenberg seit 1232, Heinrich von Waldeck (1241), Otto von Rietberg (1276), Ludwig von Ravensberg (1282), Bernhard von Ravensberg (1308), (Ludwig) Graf von Waldeck (1348), Ludwig von Reifferscheid (1357), Gerhard vom Berge (de Monte) (1395), Albrecht Zobben (1432), Lambert von Benessen (!) oder von Benyshem (1452), Ludolf von Nagel (1490), Jasper von Nesselrode (1511), Jürgen von Hatzfeld (1542).

*Heinrich Culemann* stellte im Jahre 1935 eine modifizierte Liste auf<sup>31</sup>:

Heinrich von Waldeck, Otto von Rietberg (um 1276), Bernhard von Ravensberg, Ludwig von Waldeck (um 1357), Ludwig von Reifferscheid (um 1360), Friedrich de Wend (um 1380), Gerhard von Berg (24. 9. 1393), Albert Sobbe, Lambert von Bewessen (Mitte des 15. Jhs.), Ludolf von Nagel (1490), Jasper von Nesselrode (1494), Jürgen von Hatzfeld (1542). Schließlich gilt es hier die Propstreihe *Helmut Redeckers* aus dem Jahre 1936 anzuführen<sup>32</sup>:

Heinrich von Schwalenberg (1219–79), Otto von Rietberg (1279–82), Ludwig von Ravensberg (1282–1308), Bernhard von Ravensberg (1308–46), Ludwig von Waldeck (ca. 1348), Ludwig von Rüferscheid (ca. 1357), Gerhard von dem Berge (ca. 1395), Albrecht Zobben (ca. 1432), Lambert von Benessen (!) (ca. 1452 – ca. 1498), Ludolf Nagel (ca. 1490), Jasper von Nesselrode (ca. 1516), Jürgen von Hatzfeld (ca. 1540).

### III. Datenerhebung<sup>33</sup>:

Bei der folgenden Übersicht galt das Interesse auch denjenigen Personen, die bislang irrtümlicherweise als Schildescher Pröpste angenommen worden sind oder deren Zusammenhang mit der Propstei undeutlich bleibt. Die Jahresangaben bezeichnen den frühesten und spätesten Zeitpunkt der Amtsführung, für den sich ein Nachweis in den Quellen oder in der Literatur finden ließ. Zusätzliche Jahresnennungen verweisen auf die zwischen einzelnen Autoren oder Quellen differierenden Angaben oder auf bemerkenswerte Ereignisse. Den teils auftretenden Kollisionen bei den Amtszeiten wird bei der anschließenden Erstellung der Propstreihe nachgegangen.

<sup>30</sup> Zs. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde 70 (1912), II, S. 1–67; zu den Schildescher Pröpsten speziell S. 27–29. Die Schreibweise der Namen von seiten Henkes wie auch der übrigen Autoren ist beibehalten worden.

<sup>31</sup> Aus der Geschichte des adeligen freiweltlichen Stifts Schildesche, Teil I, in: 49. JBHVR (1935), S. 31–62, zu den Pröpsten: S. 43–45.

<sup>32</sup> Das Stift Schildesche im Mittelalter; zu den Pröpsten siehe S. 21–23.

<sup>33</sup> Hier die im folgenden Datengerüst abgekürzten Quellen und Literaturtitel: Berning, Wilhelm, Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation (1543) (Das Bistum Os-



## Heinrich (II.) von Schwalenberg-Waldeck († vor 1288)

Schildesche, Propst: 1219 (WUB IV, Nr. 79); 1279 (WUB IV, Nr. 1551);

nabrück, Bd. 3), Osnabrück 1940 (=Berning); Brandt, Hans Jürgen/Karl Hengst, Das Erzbistum Paderborn. Geschichte – Personen – Dokumente, Paderborn 1989 (=Brandt); Culemann, Heinrich, Aus der Geschichte des adeligen freiweltlichen Stifts Schildesche, 1. Teil, in: 49. JBHVR (1935), S. 33–62 (=Culemann I); Dräger, Wilhelm, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jb. 8 (1936), S. 2–119 (=Dräger); Engel, Gustav (Bearb.), Ravensberger Regesten, ebd. (=Rav. Reg.); Fahne, A., Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, 2 Teile, Köln/Bonn 1848 (ND Osnabrück 1965 = Fahne); Fink, Georg, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford, in: Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde 65 (1907), S. 129–210 (=Fink); Hanneken, Maria, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, in: WZ 90 (1934), II, S. 70–170 (=Hanneken); Henke, Paul, Die ständische Verfassung, ebd. (=Henke); Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen (=INA); Isenburg, W. K. Prinz v., Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, NF hrsg. v. D. Schwennicke, Bd. 1ff., Marburg 1978ff. (=Isenburg); Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln, 3 Bde., Bonn 1928 (ND d. 2. verm. u. verb. Aufl., 1979 =Keussen); Kisky, W., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Weimar 1906 (=Kisky); Knod, Gustav C. (Bearb.), Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, o. O. 1899 (=Knod); Kohl, Wilhelm (Bearb.), Das Bistum Münster. Das Domstift St. Paulus zu Münster, 2 Bde. (Germania Sacra, N. F. 17,1+2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; Das Bistum Münster 4,1+2), Berlin/New York 1982/87 (=Kohl I bzw. II); ders., Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra N. F., 10; Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster, 3), Berlin/New York 1975 (=Kohl, Freckenhorst); Kränke, Ferdinand, Die Osnabrücker Domherren des Mittelalters und ihre ständische und landschaftliche Herkunft, Diss. phil. Münster 1939 (=Kränke); Lacomblet, Theodor J. (Hrsg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden (779 bis 1500), 4 Bde., Düsseldorf 1840–1857 (=Lacomblet); Lamey, Andreas, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, mit einer Geschlechtertafel, Landkarte und Sammlung von 139 Urkunden, Mannheim 1779 (=Lamey); Loegel, Oscar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256–1389), Paderborn 1883 (=Loegel); Niehus, Laurenz, Die päpstliche Ämterbesetzung im Bistum Osnabrück 1305–1418 (Das Bistum Osnabrück, Bd. 2), Osnabrück 1940 (=Niehus); Preuss, Otto/August Falkmann, Lippische Regesten (783–1536), 4 Bde., Lemgo/Detmold 1860–1868 (=Lipp. Reg.); Meyer, August Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann zu Osnabrück, in: Osn. Mitt. 35 (1910), S. 156–204 (=Meyer, St. Johann); Repertorium Germanicum, Bd. 2+4, hrsg. v. Deutschen Historischen Institut in Rom, Berlin 1943/1961 (=Rep. Germ.); Rhotert, J., Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels, Osnabrück 1920 (=Rhotert); Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, 5 Bde., Bonn 1902–1910 (=Sauerland); Schröer, Alois, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur. Mißstände und Reformen, Bd. 1, Münster 1967 (=Schröer); Thiekötter, Hans, Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, III. Folge, V. Heft), Münster 1933 (=Thiekötter); Urkundenbuch der Stadt Osnabrück, Bd. 1–4, 6, Osnabrück 1892–1902, 1989 (=OUB); Vincke, Johannes, Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter (Vorreformations-

*Paderborn, Dompropst*: 1240 (WUB IV, Nr. 297); 1275 durch Bischof Simon zur Lippe abgesetzt (ebd., Nr. 1398; Hanneken, 87). Die Schildescher Propstei ist Heinrich jedoch bis 1282 geblieben (Hanneken, 96; WUB IV, Nr. 1433);

–, *Domkanoniker*: 1211 (WUB IV, Nr. 47).

#### **Otto (I.) von Rietberg († 16. 10. 1308)**

*Schildesche, Propst*: 1276 (WUB V, Nr. 703; Culemann I, 43; Henke, 27); *Münster, Bischof*: 1301 (WUB VIII, Nr. 12 ff.); 1306, Okt. 3., vom Kapitel abgesetzt (WUB VIII, Nr. 313; Kohl, Freckenhorst, 605);

–, *Domkanoniker*: 1291 (WUB III, Nr. 1430); 1301 (WUB VIII, Nr. 12);

*Paderborn, Bischof*: 1277 (Brandt, 76); 1307 (ebd.);

–, *Domkanoniker*: 1260 (Brandt, 76); 1278 (Hanneken, 87, 102);

–, *Domkämmerer*: 1269 (OUB III, Nr. 409; Brandt, 76); 1288 (Thiekötter, 27);

–, *Dompropst*: 1275 (Brandt, 76); 1301 (WUB VIII, Nr. 13);

–, *Propst am Busdorfstift*: 1272 (Brandt, 76).

#### **Ludwig von Ravensberg († 4. 11. 1308)**

*Schildesche, Propst*: 1282 (WUB IV, Nr. 1659; StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 16; Henke, 27); 1288 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 18);

*Minden, Dompropst*: 1293 (Loegel, 33); 1294–1297 (Dräger, 53, 71; Kränke, 33);

–, *Domkanoniker*: 1277 (Dräger, 71);

*Münster, Domkanoniker*: 1269 (OUB III, Nr. 409);

*Osnabrück, Bischof*: 1297–1308 (Loegel, 35 f.);

–, *Domkanoniker*: 1277–1294 (Kränke, 33);

–, *Propst von St. Johann*: 1263 (OUB III, Nr. 289); 1294 (StAOs, Rep. 5, I, Nr. 64); 1297 (Meyer, St. Johann, 189).

#### **Otto (IV.) von Ravensberg († 25. 2. 1328)**

*Schildesche, Propst*: 1302 (WUB X, Nr. 32, 553; Rav. Reg., Nr. 888; Kohl II, 455); 1313 Okt. 1. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 35) und 1317, Sept. 11. (ebd., Nr. 59; Rav. Reg., Nr. 1037): Verweis auf frühere Eigenschaft als Propst;

*Münster, Domkanoniker*: 1301 (WUB VIII, Nr. 35; Rav. Reg., Nr. 886; Kohl II, 455);

geschichtliche Forschungen, Bd. 11), Münster 1928 (= Vincke); Vollmer, Bernhard (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld 1937 (= BUB); Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1–10, Münster 1851–1986 (= WUB); Zuhorn, Karl, Untersuchungen zur Münsterschen Domherrenliste des Mittelalters, in: WZ 90 (1934), I, S. 304–354 (= Zuhorn).

*Osnabrück, Domkanoniker*: 1293 (OUB IV, Nr. 369, 471 f.; Lamey, Cod., Nr. 68; Kohl II, 455); bis 1296 (Thiekötter, 27; WZ 1, 186);  
*Otto von Ravensberg* tritt am 25. 3. 1305 in den weltlichen Stand zurück und heiratet Margarethe, Tochter Heinrichs von Windeck und Erbin des letzten Grafen von Berg (Kohl II, 455; WZ 1, 187).

**Bernhard von Ravensberg († 16. 9. 1346)**

*Schildesche, Propst*: 1287 (WUB III, Nr. 173); 1308 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 29; Henke, 27); 1345 Aug. 18. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 83);

*Münster, Domthesaurar*: 1315 (WUB VIII; Nr. 920, 931); 1346 (StAM, Freckenhorst, Urk. 120 a);

*Paderborn, Domkämmerer*: 1319 (Kohl II, 218); 1327–1341 (Hanneken, 110);

–, *Domkanoniker*: 1319–1341 (Hanneken, 108);

*Osnabrück, Dompropst*: 1317 (WUB VIII, Nr. 1200); 1343 (OUB VI, Nr. 456);

–, *Domkanoniker*: 1314 (WUB VIII, Nr. 902, 920; Kränke, 11);

–, *Archidiakon*: 1343 (OUB VI, Nr. 456); 1344 (StAOs, Rep. 5, Nr. 285);

*Lemgo, Archidiakon*: 1319 (Hanneken, 108 f.);

*Studium*: Bologna (Knod: 1303, Nr. 2937).

**Ludwig von (Schwalenberg-) Waldeck († 30. 9. 1354)**

*Schildesche, Propst*: 1347 (StAM, Abtei Herford, Urk. 283; Kohl II, 175); 1348 Apr. 5. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 85; ebd. Abtei Herford, Urk. 289; Kohl II, 175; Henke, 28);

*Bremen, Domkanoniker*: seit 1341 (Dräger, 77; Kohl II, 175; Isenburg I, Taf. 136);

*Minden, Domkanoniker*: 1327 (Isenburg I, Taf. 136); 1337–1346 (Kohl II, 175);

*Münster, Domkanoniker*: 1337 (StAM, St. Mauritz, Urk. 10 a; Kohl II, 175); 1354 (Kohl II, 175);

–, *Domscholaster*: 1341 (Kohl II, 175, 491); 1354 (Kohl II, 491);

–, *Propst von St. Mauritz*: 1351 (Kohl II, 175);

*Billerbeck*: Archidiakon (INA 3, Nr. 166; Kohl II, 175).

**Adolf (I.) von der Mark († 7. 9. 1394)**

*Schildesche, Propst*: 7. 12. 1354 Befehl Innozenz' VI. an den Offizial von Maguelonne, Adolf die Propstei zu übertragen, „vacantem per obitum Ludovici de Waldecke“ (Kohl II, 509; Sauerland IV, Nr. 193);

*Köln, Erzbischof*: 1363/1364 (Kohl II, 510; Kisky, 63; Isenburg I, Taf. 189);

–, *Domkanoniker*: 1343 Provision Clemens' VI., Erhalt der Präbende 1348 (Kohl II, 509);  
*Lüttich*: 3. 11. 1342 Provision auf ein Kanonikat durch Clemens VI.; Erhalt der Präbende 1351 (Kohl II, 509);  
*Münster, Bischof*: 1357; (Kohl II, 510; Kisky, 63; Isenburg I, Taf. 189); 1364 (Kohl, ebd.; Kisky, ebd.);  
*Speyer*: 30. 11. 1355 päpstliche Provision über Kanonikat und Scholasterei (Kohl II, 509);  
*Studium*: Montpellier 1353–1357, kanonisches Recht, wurde baccalaureus in decretis (Kohl II, 509).  
Adolf von der Mark resigniert 1364 als Kölner Erzbischof alle geistlichen Würden und Pfründen und tritt ins weltliche Leben zurück; heiratet 1370 Gräfin Margarethe von Berg (Kohl II, 510).

### **Dietrich von der Mark († 14. 3. 1398)**

*Schildesche, Propst*: 29. 12. 1356 päpstliche Provision (Niehus, 150; Kohl II, 507, 525); Propstei tauscht er ein gegen die von Xanten (Vinke, 107);  
*Köln, Dompropst*: 1368 (Kisky, 63); 1370 (OUB VI, Nr. 826); 1374 (ebd., Nr. 877);  
–, *Domkanoniker*: 1364 (Kisky, 63; Kohl II, 525);  
*Münster, Domkanoniker*: 1371–1374 (Kohl I, 385); 1371 Provision Gregors XI. (Kohl II, 525);  
*Osnabrück, Vikar des Bistums*: 1360 (Loegel, 63); 1363 (OUB VI, Nr. 734; Loegel, 65); 1374 (OUB VI, Nr. 877); ab 1361 (Zuhorn, 311);  
*Xanten, Propst*: 1361 (Kohl II, 260); 1363 (OUB VI, Nr. 734);  
*Löwen, Lüttich, Rees, Trier, Worms, Xanten, Zyfflich – Kanonikate*: Vincke, 107; Kohl II, 525;  
*Studium*: Montpellier 1353–1357 (Kisky, 63).  
Dietrich von der Mark resigniert 1374 und tritt ins weltliche Leben zurück (Kisky, 63; Kohl II, 525).

### **Ludwig (oder Friedrich) von Reifferscheid**

*Schildesche, Propst*: 1357 zum Propst gewählt (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 95; Henke, 28); um 1360 Propst (Culemann I, 44). HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Akten 969, Bl. 20: Wahl Friedrichs von Reifferscheid.

### **Friedrich de Wend († 1393)**

*Schildesche, Propst*: 2. 11. 1354 päpstliche Provision erfolglos (Niehus, 101, 150); am 16. 11. 1354 erfolgreiche päpstliche Provision auf die Münsteraner Domscholasterei anstelle der Schildescher Propstei (Kohl II, 177, 507; Niehus, Nr. 160); F. de W. kann sich aber auch dort nicht durchsetzen (gegen Macharius de Lynnebecke/Rede);

in Schildesche: 1365 (INA Westf. 2,2: Kr. Warendorf, Nr. 22; Kohl II, 507); 1393 Sept. 25. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 25a; Lamey, Cod., Nr. 136);

*Köln, Domkanoniker*: 1393 (HStA Düss., ebd.);

*Münster, Domkanoniker*: 1366 Juni 22. (StAM Msc. 1, Nr. 69, Bl. 328); 1369 Aug. 23. (StAM DKapM 3 F Urk. 8);

*Rietberg*: 1354 päpstliche Provision auf die Schloßkapelle (Kohl II, 507; Niehus, 150).

### **Gerhard von Berg († 1435)**

*Schildesche, Propst*: 25. 9. 1393 (HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 20; Lamey, Cod., Nr. 136; Culemann I, 44); 24. 9. 1393 (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 155; BUB, Nr. 488) G. v. B. zum Propst gewählt; 1395 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 127); 1396 (ebd., Or. 128) genannt; 5. 5. 1428 resigniert G. v. B. (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25; StAM, Stift Schildesche, Urk. Nr. 170);

*Aachen, Stiftspropst*: Brandt, 83, 86;

*Köln, Dompropst*: 1399 (Isenburg I, Taf. 188); 1403 Mai 2. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 28a); 1404 (ebd., 28b, c; Brandt, 83, 86);

–, *Kanoniker*: 1396 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 128);

–, *Archidiakon*: 1399 (Isenburg I, Taf. 188).

### **Hermann von Keppel († 1442?)**

*Schildesche, Propst*: päpstliches Mandat in einem Pfründentausch zwischen H. v. K. und Gerhard von Berg wegen der Sch. Propstei und der Kapelle zu Harkotten (Rep. Germ. 2, Sp. 1242; Kohl II, 179); 1399 Aug. 26. u. Nov. 11. (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 161 I+II). Das Propsteiamt muß Hermann v. Keppel wieder an Gerhard von Berg abgegeben haben, denn zum 5. Mai 1428 heißt es in einer in Düsseldorf überlieferten Urkunde, das Stift habe nach der Resignation des Gerhard von Berg den Albert Sobbe zum Propst gewählt (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25).

*Dülmen, Propst*: 1410 März 31. (StAM Diepenbrock, Urk. 74; Kohl II, 179);

*Epe, Pfarrer*: Kohl II 179; Isenburg VIII, Taf. 77;

*Münster, Domkanoniker*: zw. 1378 u. 1389 päpstl. Kollation (Rep. Germ. 1, 58; Kohl II, 179); 1400 (OUB VI, Nr. 1277); 1410 (Kohl II, 179);

–, *Domscholaster*: 1404–1407 (Kohl II, 179, 537);

–, *Kanonikat zu St. Mauritz*: 5. 6. 1406 päpstliche Provision (Kohl II, 179).

Hermann von Keppel tritt am 5. 10. 1410 ins weltliche Leben zurück (Kohl II, 179). 1413 Deutschordensritter zu Ootmarsum, später Kommandeur zu Utrecht (Isenburg VIII, Taf. 77).

**Albert Zobbe (Sobbe, Sobben, Zobben, Zob)**

*Schildesche, Propst:* 5. 5. 1428 (HStA Düss., JB I, Urk. 25); 6. 5. 1428 (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 170; HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 20)  
A. Zobbe zum Propst gewählt; 1432 Aug. 27. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk., Nr. 38; StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 137; Henke, 28, Culemann I, 44); 1435 (HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 4);  
*Düsseldorf, Propst:* Rep. Germ. 4, S. 62f.;  
*Kerpen, Propst:* 5. 5. 1428 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25); 1433 (Lacomblet IV, Nr. 208); 1434 (HStA Düss., ebd., Urk. 35); 1436 (Fahne, Teil II, S. 137).

**Bernhard von Bourscheidt**

*Schildesche, Propst:* 1434 Sept. 29. und 1438 genannt (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 35, 43); 1443 (HStA Düss., JB I, Akten, Nr. 969).

**Lambert von Bevessen († 28. 5. 1490)**

*Schildesche, Propst:* 1452 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 145; Henke, 28; Culemann I, 44); 1458 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 72); 1485 (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 54); 1490 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 165);  
*Minden, Domkanoniker:* Ledebur, Leopold von, Die beiden Lamberte von Bevessen, in: Rav. Bl. 10 (1950), S. 88;  
*Osnabrück, Domkanoniker:* 1447 (Diöz. Arch. Osnabrück, U1: 1447, 2/11);  
–, *Domküster:* 1485 (Berning, 87f.);  
–, *Domkantor:* 1478 (Diöz. Arch. Osnabrück, U1: 1478, 3/10 I); 1486 (ebd., U2: 1486, 10/1);  
–, *Propst zu St. Johann:* 1449 zu diesem Amt providiert bei gleichzeitiger Wahl von Gerhard von Ledebur (Vincke, 49); 1452 (StAOs, Rep. 5, Nr. 934); 1458 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 72); 1487 (Lipp. Reg. IV, Nr. 2722).  
*Schledehausen + Wallenbrück, Archidiakon:* StAOs, Rep. 5, Nr. 936, 955;  
*Studium:* Köln (Keussen: 1440b, 206,59)

**Ludolf (Ludecke) Nagel**

*Schildesche, Propst:* 29. 5. 1490 gewählt (StAM Stift Schildesche, Urk. Or. 164a/b; Henke, 28; Culemann I, 44); bestätigt 9. 6. 1490 (StAM, ebd., Or. 165);  
*Osnabrück, Domkanoniker:* 1498 (StAOs, Rep. 5, Nr. 1141);  
–, *Prokurator des Propstes von St. Johann, seines Vaters Johann:* ebd.;

Paderborn, *Kanoniker*: 1490 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 164a/b).

### **Jasper von Nesselrode**

*Schildesche, Propst*: 1493/94 (Culemann I, 44); 1494 Nov. 30. (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 218; BUB, Nr. 1168); 1507 (HStA Düss., JB I, Akten, Nr. 771); 1539 Febr. 2. resigniert (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 200, 201);

*Osnabrück, Dompropst*: 1523 (StAOs, Rep. 3 III, Nr. 1088); 1539 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201; Berning, 49, 91);

*Studium*: Köln (Keussen: 1489d, 405,1).

### **Antonius (Thonies oder Jürgen) von Hatzfeld († 1542)**

*Schildesche, Propst*: 1539 März 15. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201); 1541 (ebd., Or. 204); 1542 (ebd., Or. 207; Culemann I, 45);

*Osnabrück, Domkanoniker*: 1539 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201); 1541 (ebd., Or. 204);

*Studium*: Köln (Keussen: 1511c, 492,101).

Aus dem vorstehenden Datengerüst läßt sich auf folgende Propstreihe für Schildesche schließen:

#### **1. Heinrich (II.) von Schwalenberg-Waldeck: 1219–1282.**

Die bei Henke, Culemann und Redecker genannten Heinrich von Schwalenberg und Heinrich von Waldeck sind identisch. Heinrich hat nach seiner Absetzung als Dompropst von Paderborn im Jahre 1275 weiterhin die Schildescher Propstei innegehabt. Die allein auf der päpstlichen Bestätigung Innozenz' V. (WUB V, Nr. 703) vom 21. April 1276 beruhende Annahme, der 1277 zum Bischof von Paderborn gewählte **Otto (I.) von Rietberg** (Weihe 1287) habe Heinrich in Schildesche abgelöst, ist unzutreffend.<sup>34</sup>

#### **2. Ludwig von Ravensberg: 1282–1287/88**

#### **3. Bernhard von Ravensberg: 1287/88–1302**

#### **4. Otto (IV.) von Ravensberg. 1302–1305 (?)**

Das von Henke, Culemann und Redecker nicht gesehene Propstamt Ottos, welches für 1302 nachgewiesen ist und auf das in den späteren Urkunden aus dem Jahre 1313 und 1317 verwiesen wird, hängt offensichtlich mit dem Studium Bernhards von Ravensberg in Bologna

<sup>34</sup> Siehe schon die Anmerkung zur Urkunde WUB IV, Nr. 1398. Otto von Rietberg erscheint kein einziges Mal als Propst zu Schildesche.

zusammen.<sup>35</sup> Die Propstwürde dürfte er 1305, als er ins weltliche Leben zurücktritt und heiratet, abgelegt haben.<sup>36</sup>

**5. Bernhard von Ravensberg:** 1305 (?) – 1346 (?)

Fraglich ist die Amtsdauer. Das für 1345 nachgewiesene Propstamt steht im Widerspruch zu seiner Regierungsübernahme in der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1328, nachdem sein Bruder Otto verstorben war. Mooyer wie Hanneken gingen davon aus, daß Bernhard seine geistlichen Würden beibehalten habe.<sup>37</sup>

**6. Ludwig von (Schwalenberg-) Waldeck:** 1347–1354

**7. Adolf (I.) von der Mark:** 1354–1356

Zu Adolfs Propstwürde in Schildesche findet sich bei Henke, Culemann und Redecker nichts.

**8. Ludwig (oder Friedrich) von Reifferscheid:** 1357–1365 (?)

Fraglich ist der Vorname des Propstes. Die Urkunde von 1357 spricht von Ludwig, dem Sohn Johans von Reifferscheid. Fraglich bleibt auch die Amtsdauer; Friedrich de Wend erscheint erst 1365 als Propst.

**9. Friedrich de Wend:** 1365 (?) – 1393

Er wird nur von Culemann unter die Pröpste eingereiht.

**10. Gerhard von Berg:** 1393–1399 (?)

Propst Gerhard wurde von Redecker mit dem Mindener Domherrn Gerhard von dem Berge, zwischen 1365–1398 Bischof von Hildesheim, verwechselt.

**11. Hermann von Keppel:** 1399–1410 (?)

Undeutlich bleibt, wie sich die Amtszeiten des Gerhard von Berg und Hermann von Keppel voneinander abgrenzen.

**12. Gerhard von Berg:** 1410 (?) – 1428

**13. Albert Zobbe:** 1428–1434

**14. Bernhard von Bourscheidt:** 1434–1452 (?)

**15. Lambert von Bevensen:** 1452–1490

**16. Ludolf (Ludecke) Nagel:** 1490–1493

<sup>35</sup> Neben Knod (Nr. 2937) siehe die Rav. Reg., Nr. 840, betreffend die Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis für 1303 und 1304. Ferner: Hoogeweg, H., Westfälische Studenten auf fremden Hochschulen, in: WZ 49 (1891), I, S. 59–74, hier: S. 63.

<sup>36</sup> Die Meinung E. F. Mooyers, daß Otto trotz der Regierungsübernahme in Ravensberg „gleichwohl ... noch 1313 Propst in Schildesche gewesen sein“ soll, ist unzutreffend; nicht zuletzt deshalb, weil sein Bruder Bernhard bereits 1308 als Propst erscheint (zu Mooyer siehe: Beiträge zur Genealogie der Grafen von Ravensberg, in: Westphälische Provinzial-Blätter 3, 1846, H. 4, S. 117 ff., hier: S. 139).

<sup>37</sup> Bei Mooyer, Beiträge zur Genealogie, S. 141, heißt es: „Bald nach dem Ableben seines Bruders Otto's IV. ... trat er (Bernhard) in den weltlichen Stand zurück, ohne daß er seinen geistlichen Pfründen und Aemtern entsagt haben wird.“ Hanneken, S. 151, schließt dies aus seinen Unterschriften im Jahre 1335 und 1341. Bemerkenswert ist ferner, daß Bernhard seit 1330 in den Urkunden als Graf von Ravensberg auftritt (siehe: StA Münster, Bielefeld St. Marien I, Urkunden, Nr. 45 und mehrmals).



**17. Jasper von Nesselrode:** 1494–1539

**18. Antonius (Thonies oder Jürgen) von Hatzfeld:** 1539–1542.

*IV. Die soziale bzw. standesrechtliche und regionale Rekrutierung:*

Die Pröpste Schildesches, angefangen bei Heinrich von Schwalenberg bis hin zu Gerhard von Berg, gehörten sämtlich dem Hochadel an. D. h.: Bis um das Jahr 1400 rekrutierten sich die Pröpste ausnahmslos aus gräflichen bzw. herzoglichen Familien. Daher wird auch verständlich, wenn in Schildesche Ministerialen, „famuli praepositi“, überliefert sind.<sup>38</sup> Von Hermann von Keppel, also ab dem Beginn des 15. Jahrhunderts, bis hin zum letzten Amtsinhaber, Jürgen von Hatzfeld, folgten – ebenso ausnahmslos – nur Pröpste aus Ministerialengeschlechtern.

Für das 13. Jahrhundert hatte bereits Aloys Schulte festgestellt, daß Schildesche edelfreie Pröpste besessen habe.<sup>39</sup> Bei allen noch anzuführenden Gründen, die hierfür ausschlaggebend gewesen sein dürften, darf ein zunächst weniger naheliegender nicht unbeachtet bleiben. Die Tatsache, daß Schildesche – über die Neugliederung im Jahre 1231 hinweg – durch seinen Propst die Archidiakonalgewalt besaß, machte die edelfreie Geburt geradezu notwendig. Da dem archidiakonalen Gericht anfangs auch der Adel unterstand, dieser aber gemäß germanischer Rechtsauffassung auf die Ebenbürtigkeit des Gerichtsstandes achtete, war die adlige Eigenschaft des Archidiakons deshalb ein Grunderfordernis.<sup>40</sup>

Ansprüche an die ständische Qualität von Stiftsdignitären erwachsen auch aufgrund bestehender Kapitels- bzw. Adelsstatuten. Für Osnabrück, wo Schildescher Pröpste oftmals gleichzeitig bepfründet waren, sind solche Statuten überliefert. Auf die aus ihnen mittelbar gewonnenen Erkenntnisse bleibt man angewiesen, weil gleichartige Zeugnisse für Schildesche fehlen. Die Pröpste des Kollegiatstifts St. Johann wurden trotz mehrerer Proteste stets aus dem Kreis des Osnabrücker Domkapitels gestellt. Wenngleich schon das Johanniskapitel in einem eigenen Statut vom 1. September 1356 von seinen Pröpsten die adlige Herkunft verlangte<sup>41</sup>, so ist das von Bischof Dietrich von Horne und dem Domkapitel am 10. September 1398 erlassene Adelsstatut von größerer Bedeutung. In dessen Bestätigung durch Papst Bonifaz IX. vom 21. Januar 1401 heißt es, daß keiner ein Kanonikat, keiner Ämter und Würden erhalte,

<sup>38</sup> Henke, Die ständische Verfassung, S. 29; WUB IV, Nr. 310. Genannt sind Detmar von Halle, Engelbert von Nuhus (Niehus) und Arnold von Altenschildesche.

<sup>39</sup> Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 63/64), Stuttgart 1910 (ND Amsterdam, 1966), S. 395.

<sup>40</sup> Niehus, Die päpstliche Ämterbesetzung, S. 66.

<sup>41</sup> Meyer, St. Johann, S. 176.

„nisi insignis ex nobili aut baronum seu utroque parente militari genere proceatus ac scientia moribus fama et honestate convenienter approbatus existeret“ oder zu „persone notabiles in iure canonico vel civili doctores aut sacra theologia graduati“ gehöre.<sup>42</sup> Hier waren Bedingungen formuliert worden, denen drei rittermäßige Domherren in Osnabrück und Pröpste zu Schildesche zu entsprechen hatten: Lambert von Bevensen, Jasper von Nesselrode und Jürgen von Hatzfeld.

Ein anderes sozialgeschichtliches, aber auch kirchenrechtliches Problem stellt sich, fragt man danach, warum verschiedene Pröpste resignierten bzw. in den weltlichen Stand zurücktraten. Augenscheinlich taten sie dies deshalb, um ihre vom Aussterben bedrohte Familie zu erhalten. Nun war das nicht ohne weiteres möglich, sondern es hing entscheidend davon ab, welchen Weihegrad der betreffende Dignitär besaß. Wengleich im Gegensatz zu Klöstern die Stiftskapitel dem Adel ein ungebundeneres, der sozialen Herkunft entsprechenderes Leben garantierten, so war den Kapitularen der Rücktritt in die Laienschaft in der Regel dann verwehrt, sobald sie die Subdiakonatsweihe erhalten hatten; denn diese verpflichtete sie – gleich dem monastischen Gelübde – zum Zölibat. Obgleich in vielen Fällen, selbst bei erfolgter Priesterweihe, die rettende päpstliche Gewalt einzugreifen pflegte, scheuten dennoch viele Kanoniker, ja selbst Bischöfe, davor zurück, sich bedingungslos dem geistlichen Stand anzuschließen.

Von den Pröpsten Schildesches ist Graf Otto IV. von Ravensberg († 1328) ein erster Beleg für den beschriebenen Zusammenhang. Als Kind aus der Ehe Ottos III. († 1305/06) mit Hedwig zur Lippe hatte Otto IV. noch mindestens sieben Geschwister, darunter drei Brüder. Diese waren jedoch für den geistlichen Stand bestimmt gewesen. Otto hingegen, vor dem Erhalt der Schildescher Propstei bereits als Domkanoniker in Münster bezeugt, hatte die gräfliche Nachfolge anzutreten, weshalb er auch am 24. März 1305 in den weltlichen Stand zurücktrat. Als er selbst am 25. Februar 1328 verstarb und nur zwei Töchter, unter ihnen Margarethe als spätere Erbin der Grafschaft und Frau Gerhards von Jülich hinterließ, nahm sein jüngerer Bruder Bernhard, der wahrscheinlich bis zu seinem Tod 1346 selbst Propst in Schildesche war, seine Stelle ein. Dieser scheint trotz der Regierungsübernahme weiterhin – so zumindest bis zum Jahr 1345 – seine geistlichen Würden beibehalten zu haben. Bernhard hatte sich entgegen der Dekretale „Exsecrabilis“ Johannes' XXII. von 1317 keine Weihen erteilen lassen. Aus diesem

<sup>42</sup> Niehus, S. 70f. Wortlaut der päpstlichen Bestätigung zitiert nach ders., S. 129. Im Jahr 1392 wurde ein vergleichbares Statut für das Münsteraner Domkapitel erlassen, das ebenso von Bonifaz IX. (1399) bestätigt wurde. Auch dort sollten nur Personen hohen Adels oder ritterbürtiger Herkunft dem Kapitel angehören; akzeptiert wurden überdies die „in sacra theologia seu iure canonico vel civili graduati“ (vgl. Thiekötter, S. 76f.).

Grunde wurde er in Osnabrück als „tyrannus“ bezeichnet, der seine Stelle, offensichtlich die des Dompropstes, unrechtmäßig besitze.<sup>43</sup> Ein letztes Beispiel<sup>44</sup> für eine Resignation sei mit Hermann von Keppel angeführt. Dieser soll sich gemäß der Überlieferung in die taubstumme, aber schöne und reiche Margarethe, einzige Tochter Hermanns von Merveldt zu Weddern, verliebt haben und ins weltliche Leben zurückgetreten sein. Der Domnekrolog von Münster, wo er die Stelle des Domscholasters innehatte, vermerkt zum 5. Oktober 1410: „Isto die idem Hermannus fecit transitum ab ecclesia ad secularia ...“ Durch die Heirat erwarb Hermann von Keppel das Haus (Dülmen-) Weddern, wo sein Sohn Gerd, Marschall des Herzogtums Kleve, im Jahr 1476 die Kartause stiftete.<sup>45</sup>

Hinsichtlich der regionalen Rekrutierung der Propste fällt auf, wie sich die landschaftlichen Schwerpunkte – parallel zu den sich verschiebenden und auf Schildesche wirkenden politischen Kräftezentren – verlagern. Bis hin zum Aussterben der Ravensberger mit Propst Bernhard im Jahre 1346 kommen die Propste entweder aus dem am Osning beheimateten Grafenhaus oder aus dem unmittelbar angrenzenden, im Lippischen gelegenen „edelfreien“ Haus Schwalenberg (Heinrich von Schwalenberg). Auch Bernhards Nachfolger, der von 1347 bis offensichtlich 1354 amtierende Propst Ludwig aus der von den Schwalenbergern abgespaltenen Waldecker Linie, kann noch als Vertreter dieses ersten umrissenen Raumes gelten.

Ab Adolf von der Mark indessen zeigen sich die Folgen des für Ravensberg entscheidenden Vorganges, bei dem die Grafschaft durch Graf Bernhards Nichte Margarethe, der Erbin der Grafschaft Berg und zugleich Gemahlin Gerhards von Jülich, an die Grafen von Jülich und Berg übergegangen war. Nunmehr war Ravensberg und mittelbar das Stift Schildesche in die rheinische Politik und Interessensphäre der Kölner Erzbischöfe eingebunden. Ravensberg wurde „zum bloßen Ver-

<sup>43</sup> Niehus, S. 143.

<sup>44</sup> Unter den übrigen im Datengerüst angemarkten Resignationen sei lediglich noch die des Adolf von der Mark hervorgehoben, der zwar nicht als Schildescher Propst, doch als Erzbischof von Köln im Jahr 1364 ins weltliche Leben zurücktritt, alle geistlichen Würden und Pfründen aufgibt, um die Gräfin Margarethe von Berg zu heiraten. In Absprache mit seinem Bruder Engelbert Graf von der Mark tritt er für den linksrheinischen Teil der Grafschaft Kleve die Erbfolge des verstorbenen Grafen Johann II. von Kleve an. Hierzu: Kohl II, S. 510; Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 2. Aufl., Kleve 1984, S. 61, 184f., 357.

<sup>45</sup> Zum Letzten: Kohl II, S. 179; dort auch das Zitat; Blüm, Hubertus Maria, Lexikale Übersicht a) der Kartausen im deutschen Sprachraum, in: Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche, hrsg. v. Marijan Zadnikar in Verbindung mit Adam Wienand, Köln 1983, S. 297.

sorgungsobjekt<sup>46</sup>. Dies gilt auch für Schildesche, was in bezug auf die Stellenvergabe noch zu zeigen sein wird.

#### V. Die Kollationsmodi für die Propstei:

Die Formen, nach denen sich die Verleihung (*provisio*) des Propstamtes in Schildesche vollzog, bleiben über weite Strecken undeutlich. Indessen wird man zunächst auch hier den Normalfall voraussetzen können, wonach die Pröpste von den Bischöfen, in diesem Fall den Paderborner Bischöfen, im Sinne der *provisio ordinaria* ihr Amt verliehen bekamen. Die Frage ist nur, ob von seiten des Stiftes ein Mitspracherecht bei der Benennung (*designatio personae*) bestand. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß das Stift die freie Äbtissinnenwahl bereits durch Otto I. im Jahre 940 verbrieft bekommen hatte.<sup>47</sup> Indem das ehemals reichsunmittelbare Stift im Jahre 1019 unter Bischof Meinwerk in das Paderborner Bistum jedoch inkorporiert und somit mediatisiert wurde<sup>48</sup>, wuchsen Paderborn erhebliche Einflußmöglichkeiten zu. Hier ist zum einen darauf hinzuweisen, daß durch die zu beobachtende Personalunion hinsichtlich der mit einem Domkanonikat in Paderborn verknüpften Schildescher Propstei letztere in die Archidiakonatsverfassung des Bistums eingefügt worden war. Zum anderen wirkte der erhöhte Einfluß auf das Amt des Stiftsvogtes: Als im Jahr 1244 Bischof Bernhard VI. (zur Lippe) den amtierenden Vogt, Graf Adolf von Schwalenberg-Waldeck, absetzte und das Amt dem ravensbergischen Grafen Ludwig, dem Schwager des Bischofs, übertrug<sup>49</sup>, war dies ein für die Geschichte Schildesches gravierender Einschnitt. Denn dieser Vorgang entsprach nicht nur dem Wunsch der Ravensberger Grafen, die von ihnen angestrebte Landesherrschaft zu erweitern und zu verdichten (insofern ließe sich mit Blick auf die Vogtei und Propstei auch von einer Territorialisierung von Kirchengut sprechen); sondern jenes Ereignis bezeugte auch die Wirkungskraft verwandtschaftlicher Verflechtungen. Es wird noch zu erläutern sein, daß die anfängliche Kontinuität in den engen Beziehungen zu Paderborn nicht nur den Rechtsansprüchen und Versorgungsplänen des Bistums entsprach, sondern daß jene Stetigkeit durchaus auch von seiten eines Stiftskapitels angestrebt und gutgeheißen werden konnte.

Neben der wohl zunächst stattfindenden Ernennung der Pröpste durch die Bischöfe von Paderborn im Sinne der *collatio libera*, die sich

<sup>46</sup> Vogelsang, Reinhard, Die Grafschaft Ravensberg, in: Köln. Westfalen. 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Ausst.-Bd. I, hrsg. v. Peter Berghaus u. Siegfried Kessemeier, Lengerich 1980, S. 186–189, hier: S. 187.

<sup>47</sup> MG D OI, Nr. 35.

<sup>48</sup> MG D HII, Nr. 403.

<sup>49</sup> WUB IV, Nr. 331.

aus kirchenrechtlichen und politischen Erwägungen ergibt, quellenmäßig aber nicht verifizieren läßt, sind Wahlvorgänge aus dem Stift selbst überliefert. Es läßt sich zwar kein festes Datum nennen, doch dürfte das Kapitel das Wahlrecht hinsichtlich seiner Propstei gewonnen und dieses auch kanonisch, d. h. im Sinne der Inspiration, des Skrutiniums oder Kompromisses, ausgeübt haben.<sup>50</sup>

Der Fall des Friedrich de Wend im Jahre 1354 belegt für Schildesche hingegen erstmals die seit dem 13. Jahrhundert, verstärkt aber seit dem 14. Jahrhundert zu beobachtenden Versuche der Kurie, die Provisionen mittels päpstlicher Mandate an sich zu ziehen. Die kanonische Übertragung des vakanten Kirchenamtes wurde in diesen Fällen mit dem päpstlichen Reservationsrecht begründet. Daß die Provision vom 2. November 1354 erfolglos blieb, gibt angesichts der Person Friedrichs de Wend Anlaß zu einer bestimmten Vermutung. Im Gegensatz zu den Vorgängern wäre das Amt erstmals mit einem Propst ministerialischer Herkunft besetzt worden, so daß möglicherweise die mindere ständische Qualität den Grund darstellte, die päpstliche Provision abzuwehren.

Über das Reservationsrecht des Papstes als Ausdruck einer *provisio extraordinaria* hinaus nominierte auch der Landesherr Kandidaten für das Amt der Schildescher Propstei. Die häufig feststellbare und noch zu erläuternde Nähe der Pröpste zu dem Landesfürsten legt diesen Schluß nahe. Die Frage bleibt freilich, auf welcher Rechtsgrundlage dies beruhte. Zu denken wäre hier an ein seit dem 13. Jahrhundert bekanntes Recht der Landesherrn, nämlich das *ius primarum* (oder *primariarum*) *precum*. Dieses berechtigte den Fürsten, für die erste nach seinem Regierungsantritt freiwerdende Stelle in einem Stift einen eigenen Kandidaten zu empfehlen. Wengleich ein konkreter Hinweis hierauf in den Quellen zur Schildescher Propstei fehlt, ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, daß diese Rechtsfigur zu irgendeinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt hat. Naheliegender für eine landesherrliche Nominierung ist hingegen eine andere Erklärung:

Als nach dem Tode des letzten Schildescher Propstes Jürgen von Hatzfeld im Jahre 1542 die Frage kontrovers diskutiert wurde, ob nun der Herzog oder das Kapitel die vakante Stelle wiederbesetzen dürfe, kam es zu dem bereits eingangs erwähnten Vergleich vom 22. Juni desselben Jahres. Das Ergebnis, welches die herzoglichen Räte in Vertretung des Landesherrn, Herzog Wilhelms V., unter Zustimmung des Paderborner Bischofs mit dem Kapitelskapitel zustande brachten, ist bekannt: die Aufhebung der Propstei. Doch bereits die Ausgangsfrage ob des fragli-

<sup>50</sup> Selbst bei einer stattgehabten Wahl oder Postulation des Kapitels war es unerlässlich, dem Kandidaten das Amt in Form der *confirmatio* bzw. *admissio* zu übertragen und ihn in den Besitz bzw. den Genuß der Pfründe einzuweisen (*institutio*).

chen Besetzungsrechtes impliziert die Möglichkeit, daß die Herzöge vormals das Recht der Nominierung wahrgenommen haben. Setzt man dies als gegeben voraus, geben die Vergleichsregelungen indessen näheren Aufschluß über die Form, in der jenes Recht praktiziert worden sein könnte. Wenn man im Jahr 1542 überein kam, nunmehr alle erledigten Präbenden, Vikarien und geistlichen Lehen monatsweise abwechselnd vom Stift und Herzog zu vergeben, so war damit keineswegs eine nur für künftige Fälle geltende Vereinbarung getroffen worden, sondern hier wurde etwas schriftlich fixiert, was bereits an eine gewohnte Vorgehensweise anknüpfen konnte.<sup>51</sup>

Letztlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß hinsichtlich der Landesherren das persönliche Element keine geringe Rolle spielte. Ein starkes kirchenpolitisches Engagement, wie es beispielsweise bei Herzog Gerhard von Jülich und Berg – insbesondere auch in bezug auf die Förderung der Zucht innerhalb des Stiftes Schildesche – zu bemerken ist, konnte auch zu einer größeren Einflußnahme führen. Gerhard machte bischöfliche, ja selbst päpstliche Erlasse von seiner Zustimmung abhängig. Dies wird deutlich in einem Schreiben vom 3. September 1438 an den ravensbergischen Amtmann Lambert von Bevessen d. Ä., der wegen der Propstei Schildesches nach Paderborn zitiert worden war.<sup>52</sup>

#### VI. Grundzüge und Entwicklung der Stellenvergabe:

Die erhobenen Daten zu den Schildescher Pröpsten erlauben zwei verschiedene Fragestellungen: zum einen die (vorerst zurückzustellende und auf die einzelne Person bezogene) nach den Karrieremustern<sup>53</sup>, zum anderen die hier zu verfolgende strukturelle Frage, ob über die festgestellten Kollationsmodi hinaus gewisse Grundzüge bei der Stellenbesetzung beobachtet werden können. Wenn folglich die Motive und Kriterien

<sup>51</sup> Vgl. zu diesem Vergleich: Andermann, Das Kanonissenstift Schildesche von der Reformation bis zur Auflösung, in: FS Schildesche, ebd., S. 74–76. Auch bestätigt Hermann Nottarp, daß die Regelung des Vergleichs bereits vorher bestand; siehe: Das katholische Kirchenwesen der Grafschaft Ravensberg im 17. und 18. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 2), Paderborn 1961, S. 27.

<sup>52</sup> In dem Schreiben heißt es: „Also bevelen wir dir mit ganzem ernste, so wer sulge breve, si sint van deme van Paderborn of van deme paise (= Papst) oder van dem consilium of anders iemantz, in unse herschaft van Ravensberg brenget, ... den wils tasten an ir lif ind guet ind behalten de ouch gefenklich bis an uns ind nemen ouch de breve van im zo dir ...“ (zitiert nach: Korte, Friedrich, Zur Geschichte des Hubertusordens und seines Gründers, des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, Grafen von Ravensberg, in: 65. JBHVR 1966/67, S. 1–46; hier: S. 26).

<sup>53</sup> Eine biographische Untersuchung des Verf., die Antworten auf Fragen, wie Karrieremuster u. ä., erlaubt, befindet sich in bezug auf die Person des Lambert von Bevessen in Vorbereitung. Ein kurzer Handbucharartikel vom Verf. zu Lambert von Bevessen bereits in: Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, bearb. v. Rainer Hehemann, Bramsche 1990, S. 35.

bei der Amtsvergabe zu eruieren sind, ist es freilich auch hier unabdingbar, gleichsam über den Weg von Einzelbiographien mögliche Verbindungslinien und bestehende Gemeinsamkeiten zwischen den Propsten kenntlich zu machen.

Auch ist erneut der Blick auf die Propstei selbst zu lenken. Denn die Beschaffenheit dieser Pfründe vermag zweifellos in einem nicht unerheblichen Maße das Ringen einzelner oder mehrerer konkurrierender Bewerber um dieses Benefizium zu erklären. Bedeutsam war dabei sicherlich, daß die Präbende gleich den mittelalterlichen Herrschaftsrechten austauschbar, verpfändbar und akkumulierbar war. Für den Tausch der Schildescher Propstei gegen eine andere mag der Hinweis auf Dietrich von der Mark genügen. Als Beispiel für die Verpfändbarkeit kann Friedrich de Wend dienen, der am 1. Juli 1371 die Einkünfte aus der Schildescher Propstei seinem Bruder, dem Knappen Heinrich, verpfändete.<sup>54</sup> Entscheidend bei der Pfründe war ferner, inwieweit sie Amtsverpflichtungen auferlegte oder anders gesagt: welches Maß an Abkömmlichkeit sie bot. Letzteres war ja fraglos ausschlaggebend für eine mögliche *cumulatio beneficiorum*. Daß das Phänomen der Ämterhäufung<sup>55</sup> gegeben war, läßt sich dem Datengerüst unschwer entnehmen. Es fragt sich nur, welche Rückschlüsse dadurch auf die Eigenschaft der Schildescher Propstei hinsichtlich ihrer Residenz- und Amtspflichten zu ziehen sind. Die Schildescher Quellen vermögen dieses Problem kaum zu erhellen; allenfalls gelingt dies mittelbar durch den Blick auf andere benachbarte geistliche Korporationen. Als Beispiel mag das Domkapitel von Osnabrück dienen. Jasper von Nesselrode, der in Schildesche seit 1494 die Propstei innehatte, mußte bei seiner Wahl zum Osnabrücker Dompropst im Jahre 1523 über den statutengemäßen Schwur hinaus einen zusätzlichen Eid leisten, daß er persönliche Residenz in Osnabrück oder auf einem der Propsteigüter halten wolle.<sup>56</sup> Zu Osnabrück erfährt man ferner, daß schon 1249 die Domherren gegebenenfalls schriftlich die *gratia abessendi* zu erwirken hatten; des weiteren, daß die Domkanoniker bei Nichtteilnahme an den sogenannten „Suspensivfesten“ ihre Pfründeneinkünfte verloren.<sup>57</sup>

Vergleichbare Kenntnisse fehlen wie gesagt für Schildesche. Die am Beispiel Osnabrück gezeigte örtliche Gebundenheit, etwa durch ein

<sup>54</sup> Kohl II, S. 507.

<sup>55</sup> Die Gründe für eine solche Ämterhäufung lagen oft in dem ungenügenden Unterhalt aus einer einzelnen Pfründe, in mangelnder Beschäftigung oder in der Unterstützung von Studierenden. Auch ließ die päpstliche Dispensgewalt Ausnahmen zugunsten „hochstehender und gelehrter Personen“ zu. Siehe: Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. verm. u. verb. Aufl., Freiburg/Br. 1909, S. 265.

<sup>56</sup> Berning, Das Bistum Osnabrück, S. 91.

<sup>57</sup> Ebd., S. 90f.

herausgehobenes Domkanonikat, welches dessen Inhaber neben der Pfründe in Schildesche besaß, aber auch das regionale Herkunfts- und Wirkungsfeld einzelner Pröpste, geben zu erkennen, daß an das Propsteiamt in Schildesche wohl kaum kirchliche Aufgaben in Seelsorge und Organisation geknüpft waren. Spätestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts war die Propstei nicht mehr als eine sogenannte Sinekure (*sine cura animarum*), die als reines Versorgungsobjekt fungierte; insofern besteht hier durchaus eine parallele Entwicklung zu der Geschichte Ravensbergs, das nach dem Aussterben seiner Grafen überwiegend dem gleichen Zweck diente.

Bis hin zum Tode Bernhards von Ravensberg am 16. September 1346 erscheint das Stift Schildesche mit seiner Propstei, aber auch mit seiner Vogtei als Element der sich formierenden gräflichen Landesherrschaft. Bis hierhin ist aus der familialen Kontinuität bezüglich des Amtes ein verwandtschaftlicher Rekrutierungsmechanismus zu folgern. Wenn aus dem Blickwinkel der modernen Rechts- und Anstaltsstaatlichkeit eine solche familien- und verwandtschaftsgebundene Stellenvergabe als Ämterpatronage und Nepotismus, ja als Korruption gebrandmarkt wird, so war für die mittelalterliche Welt die *consanguinitas* ein gewohntes und legitimes Strukturprinzip, und zwar nicht nur der religiösen Gemeinschafts- und Verfassungsbildung. Klaus Schreiner hat jüngst zu diesem „Spannungsverhältnis zwischen Familien- und Amtsethik“, zu dem „Widerstreit zwischen verwandtschaftsgebundenen und sachlich-anstaltsmäßigen Ordnungsprinzipien“ eine umfangliche Studie vorgelegt.<sup>58</sup>

Die den Ravensbergern folgenden Pröpste vermitteln hinsichtlich der bei ihrer Amtsnominierung zugrunde gelegten Kriterien einen gänzlich anderen Eindruck. Dies mögen einzelne Beispiele verdeutlichen.

Bei den Pröpsten Bernhard von Bourscheidt und Jasper von Nesselrode besteht eine interessante Verbindung zu den Landesfürsten dadurch, daß sie oder andere Familienmitglieder dem von Herzog Gerhard II. von Jülich-Berg im Jahre 1444 gegründeten Hubertus-Ritterorden zugehörten. Beide Familien zählten zu den vornehmen Vertretern aus der adeligen Umgebung der Jülicher. Das Geschlecht von Nesselrode<sup>59</sup> war gemäß dem von etwa 1476 stammenden Bruderschafts-

<sup>58</sup> „Consanguinitas“. „Verwandtschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen *Germania Sacra*, hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93; Studien zur *Germania Sacra*, 17), Göttingen 1989, S. 176–305, hier: S. 304.

<sup>59</sup> Zu diesem bergischen Rittergeschlecht, das seinen Namen nach dem Haus Nesselrath an der Wupper besitzt, siehe: Güthling, Wilhelm, Zur Geschichte des Geschlechts Nesselrode, in: Zs. d. Berg. GV 63, NF 53 (1935), S. 57–77; Fahne, A., Geschichte der kölnischen, jülichschen und



buch mit acht Mitgliedern in dem Orden auffallend stark vertreten.<sup>60</sup> Hervorzuheben sind unter ihnen Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein und unter anderem Erbmarschall des Landes Berg, der mit einer Katharina von Bourscheidt vermählt war<sup>61</sup>, und Wilhelm von Nesselrode; dieser war Mitglied in dem klevischen Gegenstück, d. h. dem zwischen 1420 und 1435 von Herzog Adolf II. von Kleve gegründeten Antonius-Ritterorden.<sup>62</sup> Zur Grafschaft Ravensberg hat die Familie von Nesselrode insofern eine besondere Beziehung, als dort seit 1445 ein Johann von Nesselrode, ebenso ein Hubertus-Ordensritter, als Herr des Rittersitzes Palsterkamp und zudem zwischen 1477 und 1486 als Amtmann zu Ravensberg erscheint.<sup>63</sup> Johanns Schwester Regina heiratete Hermann von Hatzfeld<sup>64</sup>, so daß die Nesselrodes mit derjenigen Familie verschwägert waren, die als letzte die Propstei in Schildesche besetzte.

Durch die Funktion des Amtmannes besteht eine auffällige Parallele zu den Propsten Lambert von Bevensen und Ludolf (Ludecke) von Nagel.<sup>65</sup> Lambert folgte in diesem Amt seinem gleichnamigen Vater, der

bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Köln/Bonn 1848 (ND Osnabrück 1965), Teil I, S. 302; Teil II, S. 100–105; Horst, Karl Adolf Freiherr von, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Osnabrück 1979 (2. ND d. Ausg. 1894–99), 1. Teil, S. 91–93; 2. Teil, S. 36, und Niederau, K., Die ältesten Generationen der v. Nesselrode, in: Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkunde 18,1 (Jg. 45, 1957), Sp. 25 ff.

<sup>60</sup> Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Ausstellungskatalog, 2. Aufl., Kleve 1984, S. 347. Siehe vor allem Lahrkamp, Helmut, Beiträge zur Geschichte des Hubertusordens der Herzöge von Jülich-Berg und verwandter Gründungen, in: Düsseldorf Jb. 49 (1959), S. 3–49. Lahrkamp, S. 30f., bezeichnet die v. Nesselrodes als das im Hubertusorden am stärksten vertretene Geschlecht. Er nennt Wilhelm von Nesselrode zum Stein und seine Söhne: Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein und Erbmarschall des Landes Berg und Amtmann; dessen Bruder Johann, Landdrost von Jülich, und einen weiteren Bruder namens Johann als Herr zu Ehreshoven und Palsterkamp. Ebd., S. 32, verweist er auch auf den Erbhofmeister Dietrich von Burtscheid (Bourscheidt) als Ordensmitglied.

<sup>61</sup> Land im Mittelpunkt der Mächte, S. 347, und Peters, Leo, Der jülichische Hubertus- und klevische Antonius-Ritterorden, ebd., S. 125–132, siehe besonders (S. 129) die Abbildungen Bertrams und seiner Frau Katharina in den Glasfenstern des Kreuzherrenklosters Ehrenstein. Zum Hubertusorden siehe ferner: Lahrkamp, Beiträge zur Geschichte des Hubertusordens, ebd., und Korte, Geschichte des Hubertusordens, ebd. (dort umfangreiche Literaturliste).

<sup>62</sup> Peters, ebd., S. 130–132. Auch zu Wilhelm von Nesselrode ist ein Glasfenster in Ehrenstein erhalten (ebd., S. 132).

<sup>63</sup> Güthling, S. 57; Horst, S. 93, vermutet, daß der 1445 genannte Besitzer Johann der Sohn Wilhelms war (Johann selbst hinterließ die Söhne Wilhelm und Bertram); Fahne, Teil II, S. 102.

<sup>64</sup> Fahne, ebd. Eine Maria von Nesselrode († 1523) heiratete Johann von Hatzfeld. Ebenso gibt es Verbindungslinien zur Familie von Nagel (ebd.).

<sup>65</sup> Das Stammhaus der Familie von Nagel ist Königsbrück im Kirchspiel Wallenbrück. Im Jahre 1458 erscheint ein Johann von Nagel, offenbar der Propst zu St. Johann in Osnabrück und Vater Ludeckes, erstmals als Besitzer des Hauses Wallenbrück. Hierzu: Horst, Rittersitze, I,

von dem hochverschuldeten Landesherrn, Herzog Gerhard von Jülich-Berg, das Amt Sparrenberg verpfändet bekam. Der Pfandbesitz ging auf Propst Lambert über. Dieser war darüber hinaus zur einen Hälfte, Propst Ludolf Nagel zur anderen Hälfte, Pfandherr des Amtes Ravensberg, wobei nur Brockhagen ausgeschlossen war. Selbst Schloß Limburg als dritter Amtssitz der Grafschaft war zeitweise im Pfandbesitz der Familie von Bevensen.<sup>66</sup> Im Jahre 1463 nannte sich Propst Lambert selbst „Drost“; dies bedeutete, daß er vor den übrigen Amtleuten die oberste Position in der Grafschaftsverwaltung besaß. 1470 stand er überdies an der Spitze der Ritterschaft und übrigen Stände der Ravensberger Grafschaft.<sup>67</sup>

Zwischen Lambert von Bevensen und Ludolf von Nagel müssen aufgrund ihrer Amtsfunktion und Eigenschaft als Pfandherren zumindest kollegiale Beziehungen bestanden haben. Unter den bislang betrachteten Familien Bourscheidt, Nesselrode, Hatzfeld und Nagel konnten zudem verwandtschaftliche Verflechtungen aufgespürt werden – ein weiterer Sachverhalt, der bei der Suche nach den Rekrutierungsmechanismen berücksichtigt werden muß. Dessenungeachtet besteht der Eindruck, daß die Herzöge als Grafen von Ravensberg, wenn sie denn Personen für die Schildescher Propstei nominierten, solche Kandidaten erwählten, welche sich bereits in einem oder mehreren Bereichen der Landesregierung Verdienste erworben hatten, die nunmehr mit einer zusätzlichen Pfründe honoriert werden sollten.

Es sind ebenso Pröpste bekannt, zu denen der Landesherr in unübersehbaren finanziellen Verbindlichkeiten stand. Hier wäre zunächst die Familie von Keppel zu nennen. Fahne ermittelte aus der urkundlichen Überlieferung einen Heinrich von Keppel, der sich 1414 für Herzog Adolf von Berg verbürgte; ferner 1432 einen Hermann, zweifellos der als Schildescher Propst Genannte, und 1450 einen Gerhard von Keppel, der wie sein Vater Hermann dem Herzog jedes Guthaben quittierte.<sup>68</sup> Deutlicher ist die Situation im Falle des Bernhard von Bourscheidt, der aus einem der ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter des alten

S. 36, 38. Ebd., S. 28f., wird bemerkt, daß Herzog Gerhard II. im Jahre 1443 an einen Ludecke von Nagel (d. Ä.) das Gut Bustede im Kirchspiel Hiddenhausen versetzte.

<sup>66</sup> Andermann, Art. „Lambert von Bevensen“, in: Biographisches Handbuch, S. 35; Vogel-sang, R., Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 2. verb. Aufl., Bielefeld 1989, S. 103. Zur Pfandherrschaft des Lambert von Bevensen und Ludolf von Nagel sowie zur angespannten Haushaltslage des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg siehe: Korte, Geschichte des Hubertusordens, S. 23 Anm. 84.

<sup>67</sup> Andermann, ebd. Siehe überdies: Ledebur, Leopold von, Die beiden Lamberte von Bevensen, in: Rav. Bil. 10 (1950), S. 87–88, und Repertorium Germanicum VI, bearb. v. J. Fr. Abert u. W. Deeters, Tübingen 1985, S. 394–395.

<sup>68</sup> Fahne, Teil II, S. 73f., hier: S. 74.

Herzogtums Luxemburg stammte.<sup>69</sup> Bernhard war der Sohn des gleichnamigen Vaters, welcher von Herzog Adolf von Jülich-Berg zum Landdrost des bergischen Landes (1433) sowie zu seinem Rat ernannt worden war, des weiteren 1437 als Rat des Herzogs Gerhard von Jülich-Berg erscheint.<sup>70</sup> Vater Bernhard (I.) war durch seinen Beistand bei der großen Fehde des Jahres 1422 gegen den Herzog von Lothringen in eine nahe Beziehung zum jülich-bergischen Herzogtum gekommen. Herzog Adolf schuldete Bernhard für dessen Kriegsdienste, aber auch für geliehenes Geld, erhebliche Summen; vermutlich verdankte er Bernhard auch die Freilassung aus einer Gefangenschaft in jener Fehde, für die der Bourscheidter einen Teil des Lösegeldes vorgestreckt hatte.<sup>71</sup> Die Erbteilungsurkunde Bernhards (I.) aus dem Jahre 1449 vermittelt einen Eindruck von dem großen Besitz der Familie sowie von dem Umfang an Pfandherrschaften. Der Schildescher Propst Bernhard erhielt als ältester Sohn unter anderem das Schloß Burscheid und setzte die Linie gleichen Namens fort.<sup>72</sup> Das letzte Beispiel dieser Art betrifft die Familie Zobbe, die über das Haus Leysiefen in Leichlingen (Rhein-Wupper-Kreis) und auch über die Gestalt ihres Wappens dem Hause Nesselrath sehr nahe steht.<sup>73</sup> Die genealogischen Forschungen Fahnes enthalten zu Albert Zobbe folgende Nachrichten: „1413 quittirt Albert Z., Probst zu Düsseldorf, dem Herzog Adolf v. Berg 600 Gulden auf seine Forderungen, und 1414 verschreibt Letzterer ihm 100 (Gulden) Rente aus dem Zoll zu Mülheim ... 1431 wird Albert Z. vom Herzog v. Cleve mit 24 Gulden Rente aus dem Hofe zu Vrohlynne belehnt, wogegen er sein Haus Grimberg zum Offenhaus macht.“<sup>74</sup>

Diese verstreuten und teils nur mittelbar zu verwertenden Informationen über einzelne Pröpste und ihre Familien lassen keine zwingenden Schlüsse hinsichtlich der Stellenvergabe zu. Sie vermögen allenfalls ein Umfeld zu beschreiben, in dem freilich mitunter enge Beziehungen zu den Ravensberger Landesherren deutlich werden. Ungeachtet der möglichen oder sogar nachvollziehbaren Verstrickungen mit der Landesherrschaft, bei denen auf seiten der Herzöge und Grafen von Ravensberg

<sup>69</sup> Zur Familie von Bourscheidt: Fahne, Teil I, S. 57f.; Teil II, S. 22; Oidtmann, E. v., *Stammreihen der Herren von Bourscheidt*, in: *Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkunde* 1 (1913–1917), S. 304–317; 347–355.

<sup>70</sup> Oidtmann, S. 304, 310.

<sup>71</sup> Ebd., S. 304.

<sup>72</sup> Ebd., S. 310f. Die Schreibweise des Namens Bourscheidt ist unterschiedlich.

<sup>73</sup> *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, 3. Bd.: *Nordrhein-Westfalen*, hrsg. v. Fr. v. Klocke und J. Bauermann, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart 1970, S. 451; Güthling, *Zur Geschichte des Geschlechts Nesselrode*, S. 69 Anm. 36.

<sup>74</sup> Fahne, Teil II, S. 137. Zur Familie Zobbe ferner: ebd., Teil I, S. 401f. Zu Albert Zobbe siehe vor allem: *Repertorium Germanicum* IV, 1. Teilband, bearb. v. Karl August Fink, Berlin 1943, Sp. 62–63.

ein finanzielles und politisches Opportunitätsdenken nicht gänzlich auszuschließen ist, kann den Pröpsten selbst eine gewisse Amtseignung nicht abgesprochen werden. Für diese denkbare sachliche Motivation bei der Amtsvergabe sprechen die bereits behandelten Fälle, in denen Pröpste sich schon vorher in der Landes- sprich: Amtsverwaltung bewährt hatten, aber auch diejenigen, bei denen ein abgeschlossenes Studium nachzuweisen ist. Es sind dies Lambert von Bevensen, Jasper von Nesselrode und Jürgen von Hatzfeld, die sämtlich an der Universität Köln die *artes* bzw. Recht (J. v. Hatzfeld) studiert hatten.<sup>75</sup> Sicherlich dürfte mit dem Universitätsstudium aus zeitgenössischer Sicht ein fachliches Eignungskriterium vorgelegen haben; in jedem Fall aber war es ein Merkmal, das eine mindere ständische Qualität, so die der Ministerialität, auszugleichen vermochte. Mit anderen Worten: Es stellte ein Äquivalent zur edelfreien Geburt dar, worin wiederum ein Wink auf die soziale Rekrutierung liegt.

#### *Schluß:*

Für ein abschließendes Urteil über die Schildescher Propstei ist erneut an den behandelten Vergleich des Jahres 1542 zu erinnern. In ihm waren der Landesherr, Herzog Wilhelm der Reiche und Graf von Ravensberg, und das Stiftskapitel darin überein gekommen, die Propstei aufzulösen und ihre Einkünfte zur Verbesserung der Damenpräbenden zu verwenden. Als Grund hierfür wurde angegeben, daß gemäß der alten Foundation nicht Pröpste, sondern erbliche Vögte das Stift und seine Rechte schützen sollten, daß man ferner in der Vergangenheit durch den Propst eher Nachteile als Vorteile erfahren habe. Der Landesfürst sollte deshalb nunmehr als Erbvogt fungieren. Diese Begründung ist freilich nicht nur rhetorisch zu erklären, sondern dürfte in der Tat einen realen Hintergrund besessen haben. Zweifellos gab es bei jener negativen Einschätzung der Pröpste Ausnahmen: Zum Beispiel soll Lambert von Bevensen 1461 die große, noch heute erhaltene Stiftskirchenglocke und 1475 ein Grundstück für das bei Bielefeld-Heepen gelegene, gegenwärtig nicht mehr existierende Antoniusspital gestiftet haben<sup>76</sup>; auch werden mit seinem Engagement „weitreichende Erneuerungen an den Stiftsgebäuden und der Kirche“ erklärt.<sup>77</sup> Doch insgesamt überwiegt bei der Schildescher Propstei – vor allem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts – der Eindruck eines Versorgungsobjektes, dessen Vergabe wohl selten

<sup>75</sup> Keussen, Die Matrikel der Universität Köln: Lambert de Bevensen = 1440b, 206,59; Jasp. de Nesselroid: 1489d, 405,1; Georg de Haitzfeld: 1511c, 492,101.

<sup>76</sup> Bachmann, Jutta, Das Spitalwesen in Bielefeld im Spätmittelalter, in: 73. JBHVR (1981), S. 29–54, hier: S. 33, 37, 40.

<sup>77</sup> Pütz, Ursula, Neue Überlegungen zum Hochaltar der Stiftskirche zu Schildesche, FS Schildesche, S. 216–240, hier: S. 216.

auf die freie und unbedrängte Entscheidung des Stiftes selbst zurückzuführen sein dürfte. Wenngleich im Jahr 1542 bei der Aufhebung der Propstei eigennützige Motive der Kanonissen fraglos mitspielten, so werden doch bei dem Vergleich die Erfahrungen aus der Vergangenheit mit in die Argumentation eingeflossen sein. Zurückblicken konnte man auf eine Propstei, die als reiche Pfründe zwar stets zum Genuß ihrer Inhaber, nicht aber – oder selten – zum Wohl des Stiftes selbst gereichte. Es erinnert an Peter Moraws Begriff der „Fremdbestimmung“, den er im Hinblick auf die Propstei des Frankfurter Bartholomäusstiftes benutzte und der in bezug auf das Schildescher Kanonissenstift durchaus tauglich scheint. Moraw verstand unter jenem Terminus eine Situation, in der das Stift „ein passiv gebliebenes Korpus, ein Schnittpunkt auswärtiger Interessen und Rechtsmittel gewesen“ sei.<sup>78</sup>

Abschließend bleibt mit Moraw zu hoffen, daß bald mittels eines „horizontalen“ Ansatzes die Einzelkirche, und somit auch Schildesche, nur noch als Ausgangsbasis dienen möge, „um sie mit anderen Knotenpunkten als Glieder einer ‚Sozial- und Herrschaftslandschaft‘ zu verstehen“.<sup>79</sup>

<sup>78</sup> Moraw, Zur Sozialgeschichte der Propstei, S. 226, 234.

<sup>79</sup> Ebd., S. 235.